



Information zum Anerkennungsprozess von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Grundregeln:

- Die Anerkennung erfolgt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Studienganges in der Regel in Form einer Äquivalenzanerkennung.
- Grundsätzlich hat die Prüfung einer möglichen Anerkennung vor dem Auslandssemester zu erfolgen und ist im Learning Agreement zu dokumentieren. Ausnahmen ergeben sich höchstens, wenn geplante Module vor Ort dann nicht angeboten werden. In diesem Fall ist diese Prüfung vor Belegung alternativer Module umgehend nachzuholen. Wer gegen diese Verpflichtung verstößt, muss damit rechnen, dass nicht geprüfte Module nach Rückkehr nicht anerkannt werden.
- Sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Fremd- und dem Eigenmodul besteht, findet eine Anerkennung statt. Der Modulverantwortliche entscheidet über den „wesentlichen Unterschied“.
- Fremdmodule können nur für noch nicht bestandene Eigenmodule in Form einer Äquivalenzanerkennung anerkannt werden und sofern das Modul nicht bereits als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

Begriffsdefinition:

- Eigenmodul = ein im Studiengang vorgesehenes Modul
- Fremdmodul = ein an anderer Stelle (im Ausland) erbrachtes Modul
- Äquivalenzanerkennung = die Anerkennung eines Fremdmodules für ein Eigenmodul
- Nur für Studierende des B.A. Wirtschaft & Sprachen: Anerkennung(en) im Bereich Wirtschaftswissenschaften – Basismodule (Wahlpflichtbereich) oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsmodule – interkulturelle Kompetenzen oder im Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ), sofern das Modul/die Module sinnvolle inhaltliche Ergänzung(en) des Studienganges darstellt und keine Äquivalenzanerkennung möglich ist
- Nur für Masterstudierende: Anerkennung als freies Modul bedeutet, ein Fremdmodul wird im Schwerpunktbereich eines Studienganges anerkannt, sofern dies eine sinnvolle inhaltliche Ergänzung des Studienganges darstellt und keine Äquivalenzanerkennung möglich ist



Der Anerkennungsverfahren besteht aus zwei Teilprozessen:

Vorabprüfung auf Anerkennung	Anerkennung (nach dem Auslandsstudium)
<p>Vor dem Auslandsstudium ist das beabsichtigte Studienprogramm in Form des Learning Agreements zusammenzustellen (Tabelle A). Dabei ist bereits die Möglichkeit der späteren Anerkennung zu prüfen (Tabelle B).</p> <p>Sollte sich vor Ort ergeben, dass geplante Module nicht belegt werden können, hat der Austauschstudierende die Verpflichtung, gemeinsam mit dem DIO umgehend das Learning Agreement zu aktualisieren und die Prüfung auf mögliche Anerkennung vor Belegung alternativer Module vornehmen zu lassen (neue Ticketanfrage über PIM).</p> <p>Die tatsächliche Anerkennung erfolgt durch eine neue Ticket-Anfrage über PIM nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium (s. rechts).</p>	<p>Die erforderlichen Unterlagen werden online über PIM beim DIO vollständig eingereicht und anschließend von den jeweiligen Modulverantwortlichen geprüft.</p> <p>Bei positivem Bescheid (kann über PIM heruntergeladen werden) durch die entsprechenden Modulverantwortlichen erfolgt eine Anerkennung. Das DIO veranlasst die Eintragung der Anerkennung(en) durch das Prüfungsamt in Friedolin.</p>
<p><u>Achtung:</u></p> <p>Zusagen über mögliche Anerkennungen stehen immer unter dem Vorbehalt, dass die Anerkennung selbst erst nach dem Auslandsstudium erfolgen kann.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Kurs muss an der Gastuniversität insgesamt bestanden werden (Nachweis durch ToR).• Bei erheblichen Abweichungen der Kursunterlagen (von den ursprünglich von den Modulverantwortlichen geprüften Unterlagen) verliert die Zusage ihre Gültigkeit.	



Wichtige Hinweise:

- Das Departmental International Office (DIO) der Fakultät ist bei allen Vorgängen der erste Ansprechpartner.
- Bei jeder Anerkennung muss stets zuerst geprüft werden, ob eine Äquivalenzanerkennung infrage kommt. Diese ist anzunehmen, wenn Fremd- und Eigenmodul inhaltlich zu großen Teilen (ab ca. 60%) übereinstimmen.
- Es ist möglich, Teilanerkennungen vorzunehmen, die Modulverantwortlichen entscheiden über die noch zu erbringenden Leistungen.
- Früher bereits anerkannte Leistungen (siehe Datenbank) können direkt vom DIO anerkannt werden, dennoch muss eine Ticket-Anfrage über PIM gestellt werden.
- Im Studiengang Wirtschaft & Sprachen können maximal im Bereich Basismodule (Wahlpflichtbereich) - interkulturelle Kompetenzen 6 ECTS, im Bereich Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsmodule – interkulturelle Kompetenzen 6 ECTS und im Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) 4 ECTS anerkannt werden, sofern das Modul/die Module sinnvolle inhaltliche Ergänzung(en) des Studienganges darstellen und keine Äquivalenzanerkennung möglich ist.
- In den Masterstudiengängen können freie Module im Umfang von maximal 12 ECTS anerkannt werden; in diesem Fall werden die ECTS-Punkte aus dem ToR übernommen. Eine Anerkennung als freies Modul setzt voraus, dass die Prüfung auf Äquivalenzanerkennung zum Ergebnis kommt, dass das anzuerkennende Modul nicht (hinreichend) äquivalent zu einem Eigenmodul des Studienganges ist. Außerdem muss der/die Studiengangsverantwortliche (Economics, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, BWL für IngNat) bzw. Schwerpunktverantwortliche (BWL) dieses Modul als für den Studiengang bzw. Schwerpunkt passend einschätzen. Im Master BWL kommt eine Anerkennung als freies Modul nur im Schwerpunkt infrage.
- Als Interdisziplinäre Grundlagen (Masterstudiengänge BWL, Economics) können nur Leistungen in Gebieten anerkannt werden, die nicht integraler Bestandteil des Studienfachs sind, aber aus Sicht einer anderen Disziplin einen fachlichen Bezug zum Studienfach herstellen oder allgemeine Schlüsselqualifikationen fördern (zum Beispiel Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsethik, Wirtschaftsmathematik, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Sprachausbildung, Soziologie). Es werden die im Transcript of Records ausgewiesenen ECTS-Punkte übernommen.
- Im Falle einer Ablehnung der Anerkennung werden die Entscheidungen seitens der Modul-, Studiengangs- oder Schwerpunktverantwortlichen begründet.
- Die Anerkennung kann, vor allem in Fällen, bei denen keine detaillierte inhaltliche Beschreibung des gewünschten Moduls vorliegt oder der Leistungsumfang bzw. die ECTS-Punkte nicht definiert sind, unter den Vorbehalt einer Nachprüfung gestellt werden.



Informationen zu den Studiengängen

...können aus Friedolin entnommen werden

Bachelorstudierende	
Allgemeine Informationen zum Studiengang und zu den Studienprofilen des...	B.Sc. Wirtschaftswissenschaften B.A. Wirtschaft und Sprachen
Masterstudierende	
Regelungen zu den Grundlagen und Schwerpunkten	M.Sc. BWL M.Sc. BWL für Ingenieure und Naturwissenschaftler M.Sc. Economics M.Sc. Wirtschaftsinformatik M.Sc. Wirtschaftspädagogik (S.5-11) M.Ed. Wirtschaftspädagogik
Interdisziplinäre Grundlagen	...gibt es in folgenden Studiengängen im Grundlagenbereich, Wahlpflicht II: M.Sc. BWL (max. 12 ECTS) M.Sc. Economics (max. 6 ECTS) M.Sc. Wirtschaftsinformatik (max. 6 ECTS)



Regelungen zum Modul „Interdisziplinäre Grundlagen“

Beachten Sie die für Ihren Studiengang relevanten Regularien in Friedolin:

- [M.Sc. BWL](#)
- [M.Sc. Economics](#)
- [M.Sc. Wirtschaftsinformatik](#)